



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 30.01.2026

Nr. 1/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Schaumburg – Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 NROG für den Entwurf 2025	3
---	---

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	4
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Juli 2023	4
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren	5
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren	12
Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren	19
Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedernwöhren	21
Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen	24
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Pollhagen	26
Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Messenkamp	26
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiedensahl	28

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Schaumburg – Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 NROG für den Entwurf 2025 - Datenschutzhinweise
-------	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Schaumburg – Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 NROG für den Entwurf 2025

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 28.11.2014 wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Schaumburg eingeleitet.

Der Ausschuss für Kreisentwicklung hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 beschlossen, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Schaumburg öffentlich auszulegen.

Im vorliegenden Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen Zeitraum von zehn Jahren dargelegt.

Die folgenden Unterlagen

1. Entwurf der Satzung bestehend aus

- a) Satzungstext
- b) Beschreibender Darstellung
- c) Zeichnerischer Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

2. Begründung mit Anlagen

3. Umweltbericht für die Umweltprüfung gemäß § 8 ROG

können in der Zeit vom 09.02.2026 bis 26.03.2026 beim Landkreis Schaumburg, Kreishaus, Jahnstraße 20, Gebäudeteil B, 2. OG, 31655 Stadthagen montags bis donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr und freitags 08:30 – 12:30 Uhr eingesehen werden.

Ferner können die Unterlagen auf folgender Internetseite eingesehen und heruntergeladen werden:
www.schaumburg.de/rrop

Zum Entwurf des RROP, zu der Begründung und zum Umweltbericht kann in elektronischer oder schriftlicher Form Stellung genommen werden. Alternativ ist es ebenso möglich, Ihre Stellungnahme mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung abzugeben. Die Stellungnahme ist zu richten an:

- E-Mail-Adresse: rrop.entwurf@schaumburg.de oder
- Landkreis Schaumburg, Amt für Wirtschaftsförderung, Regionalplanung, Mobilität, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungsfrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens gespeichert und verarbeitet.

Seit dem 25. Mai 2018 ist in Deutschland mit dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die EU Datenschutz-Grundverordnung national anwendbar (DSGVO). Ziel dabei ist es im Sinne der Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung einen einheitlichen und starken Datenschutz für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Sie sollen jederzeit die Hoheit über Ihre Daten behalten und wissen, was mit ihnen passiert. Was das für Sie als Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes bedeutet, können Sie der Anlage 1 „Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger – Transparenz- und Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung“ entnehmen.

(„Anlage 1“ ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

LANDKREIS SCHAUMBURG

Der Landrat
Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Redaktionelle Anmerkung: In der Ausgabe 13/2025 vom 30.12.2025 kam es zu einem Druckfehler bei der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen. Die Internetadresse zur Veröffentlichung der Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen wurde fälschlicherweise doppelt abgedruckt. Zur Richtigstellung wird die Bekanntmachung erneut abgedruckt:

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen erhält folgende Fassung:

§ 8 Verkündungen, öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

(1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung der Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Schaumburg veröffentlicht. Das Amtsblatt kann über folgenden Link www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt eingesehen werden.

Artikel II

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Stadthagen, den 15.12.2025

Oliver Theiß
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Eilsen (Abwasserabgabensatzung) vom 13. Juli 2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 19.01.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,55 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Eilsen, den 19.01.2026

**Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister**

Krause

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Niedernwöhren beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Niedernwöhren. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteilen

Hülshagen

Pollhagen

Nordsehl-Lauenhagen

Wiedensahl und

Meerbeck-Niedernwöhren

Die Ortsfeuerwehren Meerbeck-Niedernwöhren und Nordsehl-Lauenhagen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO – vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nrn. 25, 27) eingerichtet, die Ortsfeuerwehren Hülshagen, Pollhagen und Wiedensahl sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

Die Ortsfeuerwehren können im Benehmen mit dem Gemeindebrandmeister und nach vorheriger Zustimmung durch den Samtgemeindebürgermeister eine First Responder-Einheit betreiben. Aufgabe der First Responder-Einheit ist es, bei medizinischen Notfallereignissen das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes durch Maßnahmen der Ersten Hilfe zu überbrücken. Der First Responder-Einheit gehören grundsätzlich Angehörige der Einsatzabteilung der betreffenden Ortsfeuerwehr an. Im Ausnahmefall können auch fachkundige Personen, die nicht der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, Mitglied der First Responder-Einheit sein. Die Organisation der Einheit kann durch eine Dienstanweisung des Gemeindebrandmeisters geregelt werden.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Der Gemeindebrandmeister ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG) wird von dem Ortsbrandmeister geleitet. Der Ortsbrandmeister ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (FwVO), in der jeweils geltenden Fassung, abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Der Führer der taktischen Einheiten wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Führer vertreten.

§ 5 Gemeindegewand

(1) Das Gemeindegewand unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitungen der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten sowie technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindegewand besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindegewandfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und dem Gemeindegewandbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchst. c) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Gemeindegewandmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewand aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2.

(3) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegewands hinzuzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c) und die Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegewands vorzeitig abberufen.

(5) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a) bis h) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 17).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Abs. 2 Buchst. c) und d) werden von dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchst. c) und d) und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben eine beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen wird, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufende Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie des Stellvertreters) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst können gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.9.1993 (Nds. GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 S. 92) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortsfeuerwehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie regelmäßig am Übungsdienst teilnehmen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können oder ohne Angabe von Gründen ab dem 55. Lebensjahr.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Eine Kinder- und Jugendfeuerwehr ist in den Ortsfeuerwehren

Pollhagen,
Nordsehl-Lauenhagen,
Wiedensahl und
Meerbeck-Niedernwöhren
eingerrichtet.

(3) Kinder können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Kinder- oder Jugendfeuerwehrwartes. Über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde haben, entscheidet das Gemeindekommando.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich (spätestens binnen 48 Stunden) über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr, bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung,
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,

- e) Ausschluss,
- f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr nach der Vollendung des 10. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der möglichen Übernahme als aktives Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr nach Vollendung des 16. Lebensjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- a) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- b) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- c) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- d) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Feuerwehrbedarfsplanung, die Einsatzplanung, die Brandschutzerziehung, die Brandschutzerklärung, die Mitgliederverwaltung sowie die Lehrgangsplanung und -durchführung dürfen insbesondere die folgenden Daten von Mitgliedern der Feuerwehren und Lehrgangsteilnehmern gemäß § 35c NBrandSchG nur durch die Samtgemeindeverwaltung und die Feuerwehren verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Beruf,
7. akademische Grade,
8. Telefonnummern und andere Angaben über die Erreichbarkeit,
9. Beschäftigungsstelle,
10. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und die Strahlen- und Schadstoffbelastung,
11. Datum des Eintritts in die Feuerwehr,
12. Name der Feuerwehr,
13. Personalnummer, Dienstausweisnummer,
14. persönliche Ausrüstung,
15. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Ergebnisse von Beurteilungen,
16. Dienstgrad, Beförderung,
17. Funktion in der Feuerwehr,
18. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
19. Auszeichnungen und Ehrungen,
20. Einsätze, Dienstzeiten, sonstige geleistete Stunden,
21. Bankverbindungen,
22. Familienstand,
23. Angehörige,
24. Erziehungsberechtigte.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 11. März 2015 sowie die dazugehörige 1. Änderungssatzung vom 01. Juni 2017 und die 2. Änderungssatzung vom 01. November 2020 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 17. Dezember 2025

(Borschke)
Samtgemeindebürgermeisterin

Hinweis zur sprachlichen Lesbarkeit:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Niedernwöhren (Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nds. Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge)
- b) Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)
- d) Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
 - b) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

ca) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

cb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßenfläche zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

cc) wenn es über die sich nach Nr. ca) und cb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

d. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34. BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,

e. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

f. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

a. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet, bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

c. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b. überschritten werden,

d. soweit kein Bebauungsplan besteht

1. bei bebauten Grundstücken, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,

e. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit b),

f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgestellt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.

Niederschlagswasser

4. Abwasserbeiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 15,30 € je m².

2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes, in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschl. der Fertigstellung der Anschlusskanäle.

2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, mit den Herstellungsarbeiten für Hausanschlüsse erst dann zu beginnen, wenn die angeforderten Vorauszahlungen in voller Höhe entrichtet worden sind. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind der Samtgemeinde Niedernwöhren in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12 Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorausleistungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, bevor mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird.

§ 13 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger für die in § 11 genannten Kosten ist der Grundstückseigentümer. § 6 gilt entsprechend.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch den Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

Abschnitt IV

Schmutzwassergebühren

§ 15 Grundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Schmutzwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG decken.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Rechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Abwasser.

2. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a. Die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Abzüglich der durch einen Unterzähler nachweislich ermittelten absetzbaren Wassermenge. Dieses jedoch nur, wenn die gem. Anl. 7 Nr. 5.5.1 zu § 34 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichverordnung vorgeschriebene Eichfrist noch nicht abgelaufen ist und dieses gegenüber der Samtgemeinde nachgewiesen wurde.

3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

4. Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b. hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen.

6. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten bzw. den Einbau eines weiteren Wasserzählers verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten im Rahmen des Verschmutzungsgrades zu einer niedrigeren Einstufung führt, trägt die Kosten die Samtgemeinde. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 17 Gebührensätze

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt **je m³** Abwasser: 2,33 €
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei **getrennten** Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser: 2,33 €

3. Starkverschmutzungszuschlag

Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz von § 16 und § 17 Abs. 1 Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5);

mehr als	240 mg je Liter bis	720 mg je Liter BSB 5 =	0,41 €
mehr als	720 mg je Liter bis	1.200 mg je Liter BSB 5 =	0,96 €
mehr als	1.200 mg je Liter bis	1.920 mg je Liter BSB 5 =	1,66 €
mehr als	1.920 mg je Liter für		
jede weitere angefangene	240 mg je Liter BSB 5=		0,41 €

Der Verschmutzungsgrad wird vom Abwasserverband Gehle-Holpe festgesetzt und der Gebührenbescheid gemäß 13 Abs. 1 NKAG von diesem erstellt.

4. Für die mit der Veranlagung der Wassermenge nach § 16 Abs. 2 b S. 2 und nach § 16 Abs. 5 - nachweislich nicht in die Abwasseranlagen gelangte Wassermenge - wird für die Abnahme eines Unterzählers eine Verwaltungsgebühr pro Unterzähler von 50,00 € erhoben.

§ 18 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen nach § 17 Abs. 1,2 und 3 handelt es sich um eine vorrangige Zahlungsverpflichtung der Rangklasse 3, die gemäß § 5 Abs. 5 und 6 NKAG in ihrer Eigenschaft als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt.

3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Samtgemeinde mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 20 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung vom 15.02. des folgenden Jahres fällig.
4. Der Gebührenbescheid wird gemäß 13 Abs. 1 NKAG
 - a) für die Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl und Wiedensahl mit der Rechnung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
 - b) für den Bereich der Gemeinden Lauenhagen und Pollhagen mit der Rechnung des Wasserverbandes Nordschaumburg

für den Frischwasserbezug zusammengefasst erteilt.

Abschnitt V

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

§ 22 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung erhebt die Samtgemeinde Niedernwöhren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 23 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes 50,45 €/m³.

§ 24 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außer dem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

1. Die Zahlungspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Samtgemeinde im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 28 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 16 Abs. 4 und §§ 27 und 28 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Niedernwöhren, den 17.12.2025

(Borschke)
Samtgemeindegemeinderin

Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit gültigen Fassung vom 13.12.2017 hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Niedernwöhren“.

(2) Die Gemeinde Niedernwöhren ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Niedernwöhren – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt.
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden nach § 11 NKomVG, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreis Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Bebauungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46.

(4) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.sg-niedernwoehren.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 6 Abs. 3).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Niedernwöhren vom 20.07.2012 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 18.12.2025

Thomas Bachmann
Bürgermeister

Sebastian Kühn
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtenengesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom

22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	=	50,00 Euro
b) für den zweiten Hund	=	75,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	=	100,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen.

(2) Führt die Erhebung der Hundesteuer im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann auf Antrag die Steuer abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen des Absatzes 2 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Niedernwöhren beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 3) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde Niedernwöhren zusammengefasst erteilt.

(4) Erfolgt keine Heranziehung nach Abs. 3, erfolgt die Heranziehung zum 01.07. eines Jahres.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Bei Beendigung der Steuerpflicht hat der bisherige Halter des Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 NKAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;
- b) entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt;

- c) entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Samtgemeinde Niedernwöhren anzeigt oder hierzu auf Nachfrage keine oder unrichtige Auskünfte gibt;
- d) entgegen § 10 Abs. 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt;
- f) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Meldepflichten nach öffentlicher Bekanntmachung nicht nachkommt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedernwöhren außer Kraft.

Niedernwöhren, den 18.12.2025

Thomas Bachmann
Bürgermeister

Sebastian Kühn
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Pollhagen“

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Niedernwöhren.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Niedernwöhren und die Umschrift „Gemeinde Pollhagen — Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000,00 € übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Rat.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.500 € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind. Die Bestimmung über Eilentscheidungen (§ 89 NKomVG) bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Pollhagen zum Gegenstand haben, sind vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach § 11 NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreis Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstr. 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten an der Turnhalle Pollhagen, Hauptstraße 71, 31718 Pollhagen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes geregelt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 3 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Pollhagen vom 26. Juli 2012, außer Kraft.

Pollhagen, den 20.11.2025

Wischhöfer
Bürgermeisterin

Sendler
Gemeindedirekto

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Pollhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a) für den 1. Hund | = 50,-- Euro |
| b) für den 2. Hund | = 75,-- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | = 100,-- Euro |

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Pollhagen, den 20.11.2025

Christopher Sendler
Gemeindedirektor

Simone Wischhöfer
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	806.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	906.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	789.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	861.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.100 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 935.500 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.202.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 127.700 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Messenkamp, den 08.12.2025

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

Frank Witte
Bürgermeister

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 13.01.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 19.01.2026

Arno Fatzler
Gemeindedirektor

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiedensahl

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2025 (Nds. GVBl. Nr 3), hat der Rat des Fleckens Wiedensahl in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- a) für den ersten Hund 50,00 €
- b) für den zweiten Hund 75,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 €

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wiedensahl, den 12.01.2026

Ralph Dunger
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Schaumburg – Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 NROG für den Entwurf 2025

(Amtsblatt Seite 3)

Datenschutzhinweise für Bürgerinnen und Bürger
Transparenz- und Informationspflichten
nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Welche Daten erheben und nutzen wir und was ist der Zweck der Verarbeitung Ihrer Daten?

Mit der Übersendung Ihrer Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (RROP) werden Ihre persönlichen Daten (Kontaktaten) durch den Landkreis Schaumburg erhoben. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben.

Die Abgabe anonymer Stellungnahmen kann dazu führen, dass diese im weiteren Planungs- und Abwägungsprozess nicht berücksichtigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden nur zu Zwecken erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, die im Zusammenhang mit Ihrem Interesse an einer Auswertung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des RROP stehen.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Grundsätzlich werden alle von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten nur für den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Die Akten, welche Ihre personenbezogenen Daten enthalten, sind gemäß Ziffer 9.2 der Niedersächsischen Aktenordnung grundsätzlich 15 Jahre nach Schließung der Akte aufzubewahren soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Anschließend sind die Akten dem Niedersächsischen Landesarchiv anzubieten. Schriftgut, welches das Archiv nicht übernimmt, wird datenschutzgerecht gelöscht.

Spezielle gesetzliche Vorschrift im Raumordnungsrecht (Bundes-ROG/Niedersächsisches-ROG), die explizit regeln, wie lange **Verfahrensakten zur Neuaufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen** aufzubewahren sind, bestehen nicht.

Wer bekommt meine Daten?

Alle mit der Datenverarbeitung betrauten Beschäftigten des Landkreises Schaumburg sind verpflichtet, die Vertraulichkeit Ihrer Daten zu wahren. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in Deutschland statt. Eine Weitergabe erfolgt im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an die zuständige Genehmigungsbehörde Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim. Eine unbefugte Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Eine Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme erfolgt jedoch anonymisiert.

Was sind meine Rechte?

Mit der EU-Datenschutzgrundverordnung werden Ihre Rechte gegenüber Stellen, die ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, gestärkt. Sie haben folgende Rechte:

• **Auskunft**

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Sie betreffen; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

• **Datenübertragbarkeit**

Wenn Sie eine Einwilligung erteilt haben, haben Sie gem. Artikel 20 DSGVO das Recht, die aufgrund Ihrer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass Sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen können.

• **Berichtigung**

Sollten Angaben von Ihnen nicht Zutreffend sein, haben Sie durch die neue Datenschutz-Grundverordnung die Möglichkeit, die Berichtigung und Vervollständigung Ihrer Daten zu verlangen. (Artikel 16 DS-GVO).

• **Löschung**

Zudem haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, soweit dies gesetzliche Vorschriften zulassen. Diesem Recht muss jedoch ein legitimer Grund gegenüberliegen, z. B. wenn die Daten für

die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen. (Artikel 17 DSGVO)

• **Widerruf**

Falls Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Daten erteilt haben, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht dieser zu widersprechen. (Artikel 21 DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten, welche Sie betreffen, werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn:

- Es können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen werden, welche Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DSGVO) oder
- die Verarbeitung erfolgt im Rahmen aufsichtsrechtlicher Befugnisse (insbesondere Artikel 57 und Artikel 58 DSGVO).

• **Beschwerderecht**

Sie sind dazu berechtigt, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn Sie mit der Verarbeitung Ihrer Daten nicht einverstanden sind. Darüber hinaus können Sie auch bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einreichen.

Wer ist für die Daten verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen oder Anmerkungen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Schaumburg oder deren zuständigen Datenschutzbeauftragten.

Verantwortlicher

Landkreis Schaumburg
Der Landrat
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
E-Mail: info@schaumburg.de

Datenschutzbeauftragter

Itebo GmbH
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 9631222
E-Mail: dsb@itebo.de

Landesdatenschutzbeauftragte

Die Anschrift für den Landkreis Schaumburg zuständigen Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de 31